

# HEINRICH NAGEL GMBH & CO. KG

## Entsorgung und Produktion der Nagel Unternehmensgruppe

Großharrier Weg • 24536 Neumünster • Tel.: 0 43 21/955-0 • Fax: /955-119 • e-Mail: produktion@nagel-unternehmensgruppe.de

Heinrich Nagel • Postfach 21 65 • D-24511 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umwelt- und Agrarausschuss

**Klaus Klinckhamer**

Vorsitzender

Postfach 7121

24171 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3306

Datum: 5.12.2011

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz; Ihr Zeichen L 212

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.11.2011 geben Sie uns Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Gelegenheit und möchten gerne auf folgende Punkte hinweisen:

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

Ab dem 01.01.2015 soll nur das Land Beseitigungspflichtiger nach § 3 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz sein. Der „Vollzug“ der Beseitigungspflicht soll aber den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen. Zur Zeit wird in einem Auswahlverfahren ermittelt, welcher natürlichen oder juristischen Person des Privatrechtes die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes ab dem 01.01.2015 übertragen werden kann. In dieser Konstellation kann es zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Zuständigkeiten kommen. Wir empfehlen, zwecks Klarstellung den bisherigen § 2 Absatz 3 des AGTierNebG beizubehalten, wonach nur die natürliche oder juristische Person des Privatrechtes beseitigungspflichtig ist, soweit und solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 2 TierNebG übertragen ist.

Nach unserer Kenntnis unterscheiden die anderen Bundesländer nicht zwischen der Übertragung der Beseitigungspflicht und dem Vollzug der Beseitigungspflicht. Wir gehen davon aus, dass mit „Vollzug“ die reine Überwachung und Kontrolle der Veterinärangelegenheiten der Kreise und kreisfreien Städte gemeint ist. Wir halten

Seite 1/2

Bankkonto: Sparkasse Südholstein • Kto.-Nr.: 19 194 • BLZ: 230 510 30  
IBAN: DE65 2305 1030 0000 0191 94 • BIC: HSHNDEH1SHO

USt-IdNr.: DE 135 199 280 • Steuer-Nr.: 24 289 18003

Handelsregister Neumünster HRA 1052. Erfüllungsort und Gerichtsstand Neumünster

hier eine Klarstellung für sinnvoll, damit unter Vollzug nicht etwa auch die Durchführung der Tierkörperbeseitigung verstanden wird.

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass es dem Land eher um die Regelung der privatrechtlichen Entgelte des beliebigen Unternehmens – und somit um dessen Kalkulation - geht als um die Übernahme der Beseitigungspflicht. Es bestehen diesseits keine Bedenken, die Genehmigung von Preislisten und die Entscheidung über die Übertragung der Beseitigungspflicht auf Dritte in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums zu überführen, damit die Kreise und kreisfreien Städte originär beseitigungspflichtig bleiben. Diese Konstellation findet sich in den anderen Bundesländern häufig.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Gerade vor dem Hintergrund des laufenden Auswahlverfahrens mit der Zielrichtung, ab dem 01.01.2015 einem Dritten die Beseitigungspflicht zu übertragen, schlagen wir eine ergänzende Regelung vor, die eine Entgeltermittlung durch ein wettbewerbliches Verfahren berücksichtigt. Dies könnte wie folgt formuliert werden: „ Absätze 2 und 4 sind nicht anzuwenden, sofern der Beseitigungspflichtige nach § 3 Absatz 2 Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens ermittelt worden ist“.

Weitere Hinweise zum Gesetzesentwurf haben wir nicht.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

**Heinrich Nagel GmbH & Co. KG**

